

TE Vwgh Erkenntnis 2004/4/20 2003/06/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2004

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Steiermark;
L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Steiermark;
L82000 Bauordnung;
L82006 Bauordnung Steiermark;
001 Verwaltungsrecht allgemein;

Norm

BauO Stmk 1968 §61 Abs1;
BauO Stmk 1968 §62;
BauRallg;
ROG Stmk 1974 §25 Abs4 Z4 idF 1989/015;
ROG Stmk 1974 §25 idF 1989/015;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Rosenmayr und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Hofer, über die Beschwerde des Mag. W C in G, vertreten durch Dr. Reinhard Tögl, Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H. in Graz, Schmiedgasse 31, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8. Mai 2003, Zl. A 17 - 1.742/2000-3, betreffend die Abweisung eines Baugesuches, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Landeshauptstadt Graz Aufwendungen in der Höhe von EUR 51,50 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Kostenmehrbegehren der belangten Behörde wird abgewiesen.

Begründung

Die Vorgeschichte des Beschwerdefalles ist im hg. Erkenntnis vom 20. September 2001, Zl.2000/06/0179, zu entnehmen. Hieraus ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Bescheid vom 29. Oktober 1981 wurde dem Beschwerdeführer die Bewilligung für die Wiedererrichtung einer landwirtschaftlichen Gerätehütte "als Provisorium

auf 10 Jahre" auf einem Grundstück in Graz erteilt (das damals im Miteigentum mehrerer Personen stand). Mit weiterem Bescheid vom 24. Oktober 1983 wurde die Bewilligung zur Benützung dieser Gerätehütte "als Provisorium" bis 27. September 1993 erteilt.

Mit Erledigung der Baubehörde vom 12. Oktober 1993 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, anlässlich einer Erhebung am 1. Oktober 1993 sei festgestellt worden, dass die Hütte bis dato noch nicht abgetragen worden sei. Hiefür werde eine Nachfrist von drei Wochen eingeräumt.

Mit der nun verfahrensgegenständlichen Eingabe vom 2. November 1993 (eingebracht am 3. November 1993) brachte der Beschwerdeführer vor, zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstückes sei auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Nähe des Hauptgebäudes um Bewilligung der Wiedererrichtung einer seit Jahrzehnten auf diesem Platz gestandenen Gerätehütte angesucht worden, was auch im Jahre "1983" genehmigt worden sei. Diese Gerätehütte sei ein Holzbauwerk im Ausmaß von ca. 4 m mal 4 m ohne Fundamente. Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz (ROG) erlaube die Errichtung solcher in näherem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehenden Kleinbauwerke auch im Freiland. Eine zeitliche Befristung werde "dafür normalerweise nicht ausgesprochen". Um weiterhin die Möglichkeit zu haben, das Grundstück "ordentlich zu bearbeiten (Obstbau, Wiese, Wald)", ersuche der Beschwerdeführer um "Aufhebung der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen zehnjährigen Befristung", weil einerseits die Bewilligung damals für einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt sei und andererseits die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Geräte unterzustellen, wegen der Änderung von Besitzverhältnissen am Hauptgebäude "heute noch größer ist als zum Zeitpunkt der damaligen Bewilligung". Sollte dies nicht möglich sein, werde um Fristverlängerung ersucht, um bei der nächsten Möglichkeit "über den Raumordnungsplan eine Anpassung zu erreichen". Der Eingabe war ein an die "Gemeinschaft der Miteigentümer" des fraglichen Grundstückes gerichteter Einheitswertbescheid vom 1. Februar 1989 hinsichtlich der Bewertung des "landwirtschaftlichen Betriebes" angeschlossen.

Mit Erledigung vom 22. November 1993 teilte die Baubehörde dem Beschwerdeführer unter anderem mit, dem Einheitswertbescheid sei zu entnehmen, dass die Gerätehütte zur Bearbeitung der Liegenschaft im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden solle bzw. genutzt werde. Im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf der seinerzeit erteilten Bewilligung sei das Gebäude derzeit als konsenslos anzusehen. Das Ansuchen vom 2. November 1993 werde daher "als Ansuchen im Rahmen der Bauordnung für diese Gerätehütte im Rahmen der angesprochenen landwirtschaftlichen Nutzung behandelt". Das entsprechende Verfahren werde eingeleitet.

Die Baubehörde holte hierauf ein Gutachten der Agrarbezirksbehörde ein. In diesem Gutachten vom 20. Juli 1994 heißt es zunächst (Befund), auf Grund der am 31. März 1994 durchgeführten örtlichen Erhebung und der mündlichen Vorsprache vom 19. April 1994, sowie der am 7. Juli 1994 nachgereichten Grundbuchsauszüge, sowie einer Teilungsplanablichtung ergebe sich nachstehender Sachverhalt: Der Beschwerdeführer sei gemäß den vorgelegten Grundbuchsauszügen Alleineigentümer der Liegenschaften EZ 1043 (Anmerkung: mit dem Grundstück Nr. 103/3) und EZ 1089 (Anmerkung: mit den Grundstücken Nr. 103/4 und Nr.103/8) einer näher bezeichneten Katastralgemeinde mit Grundstücken von zusammen 0,5032 ha. Des Weiteren zähle laut Angabe zum Stammesbesitz eine Waldfläche von ca. 0,6 ha, ebenfalls in derselben KG gelegen. Das Gesamtausmaß des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes betrage demnach 1,10 ha. Weiters bestehe an der Liegenschaft EZ 1016 dieser KG im Ausmaß von 0,4103 ha ein Miteigentumsanteil von einem ideellen Viertel. Der Beschwerdeführer habe seinen Hauptwohnsitz mit (...) in Graz angegeben. Zum landwirtschaftlichen Stammesbesitz von 0,5032 ha, welcher über den W-Weg erschlossen werde, zähle keine bäuerliche Hofstelle. Um dort landwirtschaftliche Kleingeräte sowie Handwerkzeuge unterzubringen, sei im Jahr 1981 auf dem durch Vermessung neu entstandenen Grundstück Nr. 103/8 eine Gerätehütte mit einer verbauten Fläche von 4 m x 3 m errichtet worden.

Das eigentliche Gutachten lautet:

"Gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 des StROG. 1974 i.d.g.F. dürfen im Freiland nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die als Objekte eines Betriebes für eine bestimmungsgemäße Nutzung nachweislich erforderlich, sowie in ihrer standörtlichen Zuordnung und Gestaltung typisch sind.

Der Bauwerber ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaft EZ. 1043 und EZ. 1089 je KG. ..., für welche ein Gesamtausmaß von 0,5032 ha ausgewiesen ist. Laut Angabe zählt zum Stammesbesitz eine ebenfalls in der KG. ... gelegene Waldfläche von ca. 0,60 ha. Die selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte wie Kartoffel, Speisemais,

Weintrauben, sowie Schnaps werden im eigenen Haushalt verbraucht.

Demnach handelt es sich um keinen bäuerlichen Betrieb, im Sinne der Raumordnungsbestimmungen.

Das Wesen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegt zum einen in der planvollen grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten, nachhaltigen Tätigkeit im Agrarbereich. Zum anderen im Vorhandensein landwirtschaftlicher Grundstücke im Zusammenhang mit stabilen, also örtlich gebundenen Einrichtungen, wie Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und anderen baulichen Anlagen, wie zB Silos, Lager- und Düngerstätten. Somit kann in Ermangelung eines für einen landwirtschaftlichen Betrieb maßgeblichen Einkommens und wegen Fehlens einer landwirtschaftlichen Hofstelle, im Gegenstande von keinem landwirtschaftlichen Betrieb gesprochen werden. Allein das Vorhandensein von selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken weist keinen bäuerlichen Betrieb aus.

Das vorliegende Projekt, welches die Errichtung einer Gerätehütte zum Gegenstand hat, stellt kein betriebstypisches Bauwerk im Sinne eines bäuerlichen Betriebes dar. Die Unterbringung von Handwerkszeugen und Geräten erfolgen üblicherweise in Hoflage, in den dafür bestimmten Nebengebäuden.

Unter Berücksichtigung eines strengen Maßstabes wären sodann die Bedingungen des StROG. 1974 i.d.g.F. als nicht erfüllt anzusehen."

Die Baubehörde brachte dieses Gutachten dem Beschwerdeführer mit dem Bemerkungen zur Kenntnis, es werde darin festgehalten, dass die gegenständliche Gerätehütte kein betriebstypisches Bauwerk im Sinne eines bäuerlichen Betriebes darstelle und daher die Bedingungen des ROG als nicht erfüllt anzusehen seien. Auf Grund dessen werde das Ansuchen vom 2. November 1993 abzuweisen sein.

Der Beschwerdeführer äußerte sich mit Eingabe vom 17. September 1994 dahin, das Gutachten sehe die Bedingungen im Sinne des ROG für den Weiterbestand einer Gerätehütte bei Anwendung eines strengen (im Original hervorgehoben) Maßstabes als nicht erfüllt. Im Umkehrschluss heiße das allerdings, dass bei Anwendung eines üblichen oder zumindest "kulanten" Maßstabes der Weiterbestand der Hütte für die Bewirtschaftung des Grundstückes nicht auszuschließen sei. Als Begründung dafür könne er anführen, dass auf diesem Platz, wie aus alten Plänen der mittlerweile abgetrennten Baufläche 9 ersichtlich, schon vor über 100 Jahren eine Gerätehütte gestanden sei, dass die Wiedererrichtung im Jahr 1981 schon einmal bewilligt worden sei, dass es doch auch ein öffentliches Interesse an der Bewirtschaftung solcher Grundstücke gebe, weil sogar staatliche Zuschüsse für das Abmähen von größeren Grundstücken geleistet würden, und dass die Gerätehütte, wie die Agrarbezirksbehörde bestätige, tatsächlich zur Bewirtschaftung der Wald- und Wiesengrundstücke - wenn auch nur zum Eigenbedarf - diene. Er ersuche um positive Erledigung.

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 18. Oktober 1994 wurde das Baugesuch abgewiesen. Dies wurde unter Hinweis auf das eingeholte Gutachten im Wesentlichen damit begründet, dass sich daraus ein unlösbarer Widerspruch zum Flächenwidmungsplan ergebe (wonach das Grundstück als "Freiland" gewidmet sei).

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 3. November 1994 Berufung, in welcher er geltend machte, die erstinstanzliche Behörde sei auf seine seiner Auffassung nach doch sehr gewichtigen Einwände, die er rechtzeitig in einer Stellungnahme zum Gutachten eingebracht habe, in keiner Weise eingegangen. Zusätzlich mache er geltend, dass "für den Bewilligungsbescheid vom 29.10.81" das ROG "genauso anzuwenden" gewesen sei wie heute. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen seien unverändert. Die Behörde sollte bei gleicher Gesetzeslage gleiche Entscheidungen treffen. Eine "eventuelle strengere Gesetzesauslegung" dürfe nicht zu Lasten des Bewilligungswerbers gehen. Es sei zu betonen, dass es sich nicht um eine Neuerrichtung, sondern um die Verlängerung der Bewilligung für ein bestehendes Objekt handle. Dies gehe aus dem eingeholten Gutachten nicht schlüssig hervor. Die "geforderte bäuerliche Hofstelle in unmittelbarer Nähe" sei zum Zeitpunkt der Erstbewilligung wie auch zur Zeit noch vorhanden, lediglich die Miteigentumsverhältnisse hätten sich auf Grund der Erteilung des elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes verändert.

Es habe sich bereits im Jahr 1981 um die Wiedererrichtung einer in ähnlicher Holzbauweise gefertigten und nicht mehr sanierbaren Gerätehütte gehandelt.

Dem Gutachter sei insoweit ein Irrtum unterlaufen, als er die Frage der zulässigen Freilandnutzung nur im Zusammenhang mit § 25 Abs. 3 Z. 1 ROG gesehen habe. § 25 Abs. 4 Z. 4 ROG sehe aber ausdrücklich vor, "dass für

land- und forstwirtschaftliche Nutzung" kleinere ebenerdige unbewohnte Bauten von untergeordneter Bedeutung im Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude errichtet werden dürften. Es dürfte außer Streit stehen, dass das Wohngebäude einen rechtmäßigen Bestand darstelle, obwohl nach der "Erstgenehmigung des Nebengebäudes" eine Erbteilung stattgefunden habe, bei welcher das landwirtschaftliche Wohnobjekt einer nahen Angehörigen zugefallen sei. Seines Erachtens nach sei aber diese Gesetzesbestimmung unabhängig von derartigen privatrechtlichen Rechtsgeschäften zu sehen, weshalb aus seiner Sicht damit die angestrebte Genehmigung ermöglicht werde (Anmerkung: aus den Grundbuchsauszügen ist ein Realteilungsvertrag vom 8. November 1991 ersichtlich, wohl im Zusammenhang mit dieser Erbteilung).

Über Vorhalt der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz wies der Beschwerdeführer in einer Eingabe vom 10. August 2000 darauf hin, dass gemäß einem Teilungsplan (vom 3. Juni 1991) das ursprüngliche Grundstück Nr. 103/1 aufgeteilt worden sei. Dem Teil, auf dem die gegenständliche Gerätehütte stehe, sei die Grundstücksnummer 103/8 zugewiesen worden. Dieses Grundstück befinde sich nach wie vor in seinem Eigentum.

Hierauf gab die Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz mit Bescheid vom 18. September 2000 der Berufung keine Folge und bestätigte den bekämpften erstinstanzlichen Bescheid.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer die zur Zl. 2000/06/0179 protokollierte Beschwerde.

Mit dem eingangs genannten Erkenntnis vom 20. September 2001, Zl. 2000/06/0179, wurde dieser Berufungsbescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der damals belangten Behörde aufgehoben, weil als Berufungsbehörde (noch) der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz einzuschreiten hatte.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der Berufung (abermals) keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt (vorweg ist festzuhalten, dass sich zwischenzeitig in der Sache selbst am Verfahrensstand nichts geändert hatte).

Soweit für das Beschwerdeverfahren erheblich, heißt es begründend, gemäß § 119 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 seien die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. September 1995) anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Für die Stadt Graz gelte die Ausnahme, dass über Berufungen gegen in erster Instanz anhängige Verfahren die Berufungskommission zu entscheiden habe. Das gegenständliche Bauansuchen stamme vom 2. November 1993, sodass vorliegendenfalls die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968 anzuwenden seien. Der Baubewilligungsbescheid vom 29. Oktober 1981 sei am 3. November 1981 durch Hinterlegung zugestellt und sei daher nach Ablauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist am 18. November 1981 in Rechtskraft erwachsen. Nach Ablauf der zehnjährigen Genehmigung sei vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. November 1993 ein Ansuchen um "neuerliche Fristverlängerung für die Gerätehütte eingereicht" worden.

Der für dieses Verfahren maßgebliche Flächenwidmungsplan sei der 2.0 Flächenwidmungsplan 1992 der Landeshauptstadt Graz, der mit 18. Dezember 1992 rechtskräftig geworden sei. In diesem Flächenwidmungsplan sei das verfahrensgegenständliche Grundstück als Freiland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127 (kurz: ROG), in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung der Novelle LGBl. Nr. 15/1989, dürften im Freiland nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die als Objekt eines Betriebes für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 nachweislich erforderlich sowie in ihrer standörtlichen Zuordnung und Gestaltung betriebstypisch seien. Nach Abs. 4 Z. 4 dieses Paragraphen dürften im Freiland außer für Zwecke land- und forstwirtschaftlicher Nutzung kleinere, ebenerdige, unbewohnte Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuschen, Gerätehütten ... u. dgl.) nur im unmittelbaren Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude errichtet werden, wenn hiedurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werde.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 20. Juli 1994 gehe schlüssig hervor, dass hier wegen Fehlens einer landwirtschaftlichen Hofstelle bei der verfahrensgegenständlichen Gerätehütte nicht von einem betriebstypischen Bauwerk im Sinne eines bäuerlichen Betriebes gesprochen werden könne, weil die Unterbringung von Handwerkszeugen und Geräten üblicherweise in Hoflage erfolge und das Wesen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zum einen in der planvollen grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten nachhaltigen

Tätigkeit im Agrarbereich liege und zum anderen im Vorhandensein landwirtschaftlicher Grundstücke im Zusammenhang mit stabilen, also örtlich gebundenen Einrichtungen, wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude und anderen baulichen Anlagen, wie z.B. Silos, Lager- und Düngerstätten, was hier nicht gegeben sei.

Auf Grund des Nichtvorliegens eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes könne daher weder die Bestimmung des § 57 Abs. 1 lit. a der Steiermärkischen Bauordnung 1968 (kurz: BO) noch die Bestimmung des § 21 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, wonach Nebengebäude jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z. 1 und 2 Stmk. BauG berührt würden, bewilligungsfreie Vorhaben darstellten, zur Anwendung gelangen.

Nachdem somit klargestellt sei, dass keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorliege, sei zu untersuchen, ob die Gerätehütte gemäß § 25 Abs. 4 Z. 4 ROG allenfalls genehmigungsfähig sei. Dies sei deshalb zu verneinen, weil sie nicht im unmittelbaren Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude errichtet werden solle. Die Wendung "im unmittelbaren Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude" in der letztgenannten Bestimmung sei dahin zu verstehen, dass einerseits ein enger räumlicher Konnex, andererseits aber auch (vor dem Hintergrund des Zweckes der Norm, die einer Verhüttelung des Freilandes vorbeugen wolle) ein "Nutzungskonnex" (eine Nutzungseinheit) gefordert werde.

Im Beschwerdefall liege weder die vom Gesetzgeber geforderte Nutzungseinheit vor noch befände sich die Gerätehütte im unmittelbaren Anschluss an das Wohnhaus, abgesehen davon, dass dieses Wohnhaus nicht im Eigentum des Beschwerdeführers stehe. Die vom Beschwerdeführer angestrebte "Verlängerung" der befristeten Baubewilligung sei rechtlich der Erteilung einer Baubewilligung gleichzusetzen. Hiefür lägen aber die Voraussetzungen nicht vor. Vielmehr sei das Ansuchen gemäß § 61 Abs. 1 erster Satz BO wegen unlösbaren Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abzuweisen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einem als Gegenschrift bezeichneten Schriftsatz (der sich darauf beschränkt, auf die Begründung des angefochtenen Bescheides zu verweisen) die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Strittig ist im Beschwerdefall, ob das Vorhaben mit der Flächenwidmung "Freiland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung" vereinbar ist. Dies ist im Beschwerdefall, wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat, nach § 25 ROG in der Fassung LGBl. Nr. 15/1989, zu beurteilen, weil die Festlegungen in einem Flächenwidmungsplan grundsätzlich nach jener Rechtslage auszulegen sind, die dem Zeitpunkt der Erlassung des Flächenwidmungsplanes gegolten hat (siehe beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 26. September 2002, Zl. 2000/06/0098, mwN), sofern der Gesetzgeber nichts Abweichendes anordnet (was hier nicht der Fall ist).

Der Beschwerdeführer bringt hiezu vor, im Verfahren sei die Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege, nur auf Grundlage der "im Alleineigentum des Antragstellers befindlichen Liegenschaften, die für sich allein keinen landwirtschaftlichen Betrieb darstellen", geprüft worden. Die belangte Behörde hätte vielmehr Gutachten darüber einholen müssen, ob ungeachtet der Eigentumsveränderungen auf Grund der vorgenommenen Erbteilung ein "einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb" gegeben sei. Sie hätte auch den Beschwerdeführer aufzufordern gehabt, weitere diesbezügliche Beweise anzubieten, zumal er im Berufungsverfahren nicht rechtsfreundlich vertreten gewesen sei.

Dem ist zu entgegnen, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren kein solches Vorbringen, wonach seine Liegenschaft nur Teil eines größeren, einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebes sei, erstattet hat. Es ist zwar schon richtig, wie der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ausführt, dass sich die belangte Behörde "für eine neuerliche Bescheiderlassung fast zwei Jahre lang Zeit gelassen hat", das vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass der Beschwerdeführer in diesen zwei Jahren kein entsprechendes Vorbringen erstattet hat, obwohl ihm auf Grund des erstinstanzlichen Bescheides und des ersten Berufungsbescheides die Relevanz der Frage des Bestehens eines landwirtschaftlichen Betriebes bekannt war. Es kann kein Verfahrensmangel darin erblickt werden, dass die

belangte Behörde den Beschwerdeführer nicht von Amts wegen zu einem entsprechenden Vorbringen aufgefordert hat. Auf sein nunmehriges Vorbringen kann auf Grund des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestehenden Neuerungsverbot (§ 41 VwGG) nicht Bedacht genommen werden.

Gemäß § 25 Abs. 4 Z. 4 ROG dürfen im Freiland außer für Zwecke land- und forstwirtschaftlicher Nutzung kleinere, ebenerdige, unbewohnte Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuschen, Gerätehütten, Garagen für höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von je

2.500 kg, Holzlagen, Bienenhütten u.dgl.) nur im unmittelbaren Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude errichtet werden, wenn hiedurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Oktober 1994, Zl. 93/06/0218, dargelegt hat, ist die Wendung "im unmittelbaren Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude" in § 25 Abs. 4 Z. 4 ROG dahin zu verstehen, dass einerseits ein enger räumlicher Konnex, andererseits aber auch (vor dem Hintergrund des Zweckes der Norm, die einer Verhüttelung des Freilandes vorbeugen will) ein "Nutzungskonnex" (eine Nutzungseinheit) gefordert wird, wobei es allerdings mangels diesbezüglicher gesetzlicher Anordnung nicht noch überdies darauf ankommt, ob Bauwerk und Wohnhaus sich auf demselben Grundstück befinden oder nicht. Dem maßgeblichen Vorbringen des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren ist die Behauptung eines solchen engen räumlichen Konnexes zum Wohnhaus auf dem Nachbargrundstück, welches nicht in seinem Eigentum steht, ebenso wenig zu entnehmen wie ein solcher "Nutzungskonnex". Darauf, dass für diese Hütte bereits einmal eine wenngleich befristete Baubewilligung erteilt wurde, kommt es im Beschwerdefall nicht an, weil, wie die belangte Behörde zutreffend hervorgehoben hat, das Ansuchen um "Verlängerung" der Baubewilligung rechtlich der Erteilung einer Baubewilligung gleichzusetzen ist (siehe abermals das zuvor genannte hg. Erkenntnis vom 20. Oktober 1994, Zl. 93/06/0218). Da hierfür die Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblich war, ist auch die Frage nicht näher zu untersuchen, ob das Vorhaben vor Durchführung der im Zuge der Erbteilung erfolgten Realteilung der früheren Liegenschaft bewilligungsfähig gewesen wäre.

Auf das in der Beschwerde enthaltene neue Sachverhaltsvorbringen kann im Hinblick auf das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestehende Neuerungsverbot (§ 41 VwGG) nicht Bedacht genommen werden.

Die Beschwerde war daher gemäß § 41 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003. Schriftsatzaufwand war der belangten Behörde nicht zuzuerkennen, als sich das Vorbringen in dem als Gegenschrift bezeichneten Schriftsatz darin erschöpft, auf die Begründung des angefochtenen Bescheides zu verweisen.

Wien, am 20. April 2004

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060088.X00

Im RIS seit

20.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>